№ 64. 1826.





Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Sonnabend den 12. August.

Inland.

Berlin den 8. August. JJ. KK. HH. der Prinz und die Prinzessin Wilhelm von Preußen nebst Höchstihrer Familie, sind nach Schloß Fischbach in Schlesien von hier abgegangen.

Der Königl. Niederländische Kabinetskourier Ragut ist, von Brüssel kommend, hier durch nach St. Petersburg gegangen.

Der Kaiserl. Russische Feldjäger Lisczewski ist, als Kourier von St. Petersburg kommend, nach Paris und London; der Kaiserlich Russische Feldjäger Schtschekin, als Kourier von St. Petersburg, nach Dresden und Karlsbad, und der Kaiserl. Oesterr. Kabinets-Kourier Jury von St. Petersburg nach Wien, hier durchgegangen.

Halle den 8. August. Ihre Königl. Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin von Preußen trafen am 31. Juli gegen 10 Uhr in höchst erwünschtem Wohlseyn von Ems hier ein, übernachteten im Hotel zum Kronprinzen und setzten am folgenden Morgen um 9 Uhr ihre Reise nach Berlin fort.

Ausland.

Deutschland.

Bad Brückenau den 27. Juli. Auf eine Einladung Sr. Maj. des Königs sind auf Ihrer Rückreise nach Berlin J. K. H. die Frau Kronprinzessin von Preußen mit Ihrem Durchlauchtigsten Herrn Gemahl diesen Abend hier eingetroffen. Höchstdieselben werden dem Vernehmen nach den morgenden Tag dahier verweilen.

Vom Main den 5. August. Am 31. Juli, Morgens, traf der Erzbischof von Köln in Bonn ein. Am Abend brachten ihm die Studirenden der katholischen Fakultät einen glänzenden Fackelzug, und ein Sprecher redete ihn in lateinischer Sprache an. Der Zudrang des Volks zu diesem seltenen Schauspiel war sehr groß.

Aus München schreibt man vom 28. Juli: Die Messe ist bei dem seit zwei Tagen eingetretenen höchst günstigen Wetter sehr besucht, und die Kaufleute scheinen eine gute Erndte zu machen.

Rußland.

St. Petersburg den 29. Juli. Aus den wichtigen Aktenstücken, die die hiesigen Zeitungen in der

Verschwörungsangelegenheit mittheilen, heben wir Folgendes aus. Der hohe Gerichtshof, den der Kaiser zur Urtheilsprechung über die Verschwornen am 13. v. Mts. eingesetzt hatte, eröffnete seine Sitzungen den 15. desselben Monats. So unparteiisch und sorgfältig auch die von der Untersuchungs-Commission eingegangenen Akten (der Bericht, die Protokolle, die Verzeichnisse der Schuldigen u. s. w.) waren, so machte der Gerichtshof es sich doch zur strengen Pflicht, aus dem Munde der Schuldigen, die bis zur Fällung des Erkenntnisses immer noch als Angeklagte angesehen werden mußten, die Bestätigung ihrer Aussagen und Geständnisse zu erwarten. Der Hof beauftragte damit aus seiner Mitte eine Commission, vor welcher jeder Angeschuldigte einzeln abermals verhört wurde. Alle bestätigten ihre frühere Aussage durch Unterzeichnung ihres Namens; es ward ihnen verstattet, alles, was zu ihrer Vertheidigung dienen könnte, vorzubringen. Fünf von den Angeklagten brauchten diese Erlaubniß und gaben einige Aufklärungen. Nachdem die Untersuchung geschlossen war, beschäftigte sich der Gerichtshof damit, die Verbrechen und die Strafen den Gesetzen gemäß zu bestimmen. Es ergab sich, daß dem strengen Buchstaben des Gesetzes zufolge, sämmtliche Angeschuldigte Staatsverbrecher waren, und mithin des Todes schuldig. Da jedoch der Kaiser für diesen besondern Fall befohlen hatte, genau zu untersuchen, in wie weit durch die Umstände die Strafbarkeit jedes Einzelnen verstärkt oder gemildert sei, und demnach nach verschiedenen Kategorien auf verschiedene Strafen zu erkennen: so ernannte der Gerichtshof aus seiner Mitte eine besondere Commission, um sich mit dieser Klassifizirung der Verbrecher zu beschäftigen. Bei der Vergleichung der Akten der Untersuchungskommission mit den Details des Prozesses, d. h. bei einer Uebersicht von 121 einzelnen Anklageakten, ergaben sich nur sechs Incidenzpunkte, die eine Aufklärung nöthig machten, welche die Untersuchungs-Commission auch lieferte. Der Fond des Prozesses ist auf keine Weise dadurch geändert worden. Hierauf stellte die Commission drei Arten von Verbrechen fest: 1) Königsmord, 2) allgemeinen Aufruhr und 3) Aufstand des Militairs. In jeder dieser drei Gattungen konnten die einzelnen Vergehungen auf folgende Klassen reduzirt werden: 1) Kenntniß von dem Komplott; 2) Beitritt zu dessen Planen; 3) freiwillige Uebernahme der Ausführung. Diese Klassen zerfielen wiederum in mehrfache Unterabtheilungen, wie z. B. die Militair-Insurrektion in 10, als: Theilnahme an dem Aufstande mit Vergießung von Blut mit oder ohne Kenntniß des Komplotts, Aufhetzungen der Soldaten; Billigung der Plane u. s. w. Je nachdem nun ein Individuum an allen drei, an zwei oder nur an einer Gattung des Verbrechens Theil gehabt, je nachdem dessen That zu einer niedrigern oder höhern Abstufung der Strafbarkeit gehörte, wurde es in eine der verschiedenen Kategorien versetzt, deren die Commission eilf feststellte. Hierauf ging man abermals die Geschichte jedes einzelnen Angeklagten durch, bezeichnete genau seine erwiesenen Vergehungen und ordnete ihn alsdann unter eine ensprechende Kategorie. Bei aufmerksamer Untersuchung der Thatsachen ergab es sich, daß vier Milderungsgründe geltend gemacht werden konnten; 1) Aufrichtige Reue; 2) die persönlichen Handlungen des Angeschuldigten; 3) schnelle und aufrichtige Aussagen; 4) große Jugend. Dahingegen fanden sich als erschwerende Umstände: 1) die schädlichen Folgen verderblichen Beispiels; 2) die Verletzung militairischer Disciplin; 3) blutdürstige Handlungen. Zugleich aber ergab es sich, daß einige Verbrecher es allen übrigen an Schandthaten, Grausamkeit und bösem Beispiel so zuvor gethan hatten, daß sie unter gar keine der angenommenen Kategorien zu bringen waren. Der Gerichtshof, mit Stimmenmehrheit den Anträgen der Commission beitretend, trug nun in einem Bericht an den Kaiser auf folgende Strafen an: 1) Die Schuldigen, welche wegen ihrer großen Verbrechen unter keine Kategorie gehören, werden geviertheilt. 2) Die Schuldigen der 1. Kategorie werden geköpft. 3) Die der 2. Kategorie leiden den politischen Tod, d. h. man legt ihre Köpfe auf den Block und schickt sie darauf lebenslänglich auf die Galeeren. 4 bis 8) Die Schuldigen der 3. bis 10. Kategorie verlieren Grad und Adel und erleiden überdies folgende Strafen: 4) Die Schuldigen der 3. Kategorie kommen Zeitlebens auf die Galeeren. 5) Die der 4. bis 7. Kategorie erleiden mehrere Jahre Galeerenstrafe und bleiben hernach Zeitlebens in Sibirien verbannt. 6) Die der 8. Categorie werden auf immer nach Sibirien verbannt. 7) Die der 9. Kategorie werden auf Lebenszeit nach Sibirien deportirt. 8) Die der 10. Kategorie werden als Soldaten unter die Armee gesteckt, können aber avanciren. 9) Die der 11. Kategorie werden degradirt und alsdann, jedoch mit der Fähigkeit zum Avanciren, unter die Soldaten gesteckt. Hierauf ver-

theilte der Gerichtshof die 121 Angeschuldigten unter die obgedachten 9 Strafklassen, und zwar 5 zur ersten, 31 zur zweiten; 17 zur dritten; 2 zur vierten; 38 zur fünften; 15 zur sechsten; 3 zur siebenten; 1 zur achten; 8 zur neunten. Nur von vier Verbrechern ist die Strafbarkeit nicht durch deren eigene Aussage erwiesen, dies sind: Turgeneff, der Fürst Schakowsky, Tzebrikoff und Gorsky. Sämtliche Beschlüsse des Gerichts sind durch Stimmenmehrheit erfolgt. Die Mitglieder des heil. Synods, welche nach Schließung der Protokolle ihren Sitz in dem Gericht eingenommen hatten, haben erklärt, daß ihrer Ueberzeugung zufolge, die genannten Verbrecher, Pestel u. s. w., den Tod verdienen, daß sie jedoch, als Priester, die Sentenz nicht unterzeichnen können. In Folge dieses Berichts erließ der Kaiser den 22. d. Mts. einen Ukas an den hohen Gerichtshof, durch welchen die Strafen der Verbrecher auf folgende Art gemildert und festgesetzt worden sind: 1) Oberst Fürst Trubetzkoy, Lieutenant Fürst Obolensky, Unterlieutenant Borissoff II., Unterlieutenant Borissoff I., Unterlieutenant Gorbatschewski, Major Spiridoff, Capitain Fürst Baratinsky, Capitain Jakubowitsch, Oberstlieut. (im Ruhestande) Poggio, Oberst Artamon Murawieff, Fähndrich Wadkowsky, Fähndrich Betschasnoff, Oberst (im Ruhestande) Dawidoff, Beamter der vierten Klasse Juschnewsky, Unterlieut. Andrejewitsch II., Collegien-Assessor Pustschin, Unterlt. Pestoff, Schiffslieutenant Arbuzoff, Schiffslieut. Zawalischin, Oberst Povalo Schweikowsky, Lieut. Panoff II., Capitain Fürst Stschepin-Rostowsky, Schiffsfähndrich Divoff und der wirkliche Staatsrath Turgeneff, die sämmtlich von dem hohen Gericht ein Todesurtheil erhalten haben, werden von der Todesstrafe begnadigt, aber nachdem sie degradirt und entadelt worden, auf zeitlebens nach den Galeeren geschickt. 2) Der Oberstlieutenant Math. Murawieff Apostol (in Erwägung seiner tiefen Reue), der Collegien-Assessor Küchelbecker (aus Rücksicht für die Fürbitte des Großfürsten Michael), der Capit. Alex. Bestuscheff (der sich freiwillig bei dem Kaiser eingefunden und sein Vergehen eingestanden hat), der Hauptmann Nikita Murawieff (der freimüthige Geständnisse abgelegt), der Generalmajor Fürst Sergius Wolkonsky und der Capitain Jakuschkin (beide aufrichtig bereuend), verlieren Grad und Adel, kommen auf 20 Jahr nach den Galeeren und werden alsdann nach Sibirien verbannt. 2) Folgende zur zweiten Kategorie gehörige, als: der See-Capitainlieutenant Nikolaus Bestuscheff I. und der zweite Capitain Michel Bestuscheff kommen zeitlebens auf die Galeeren; die übrigen, als: Capit. Tutscheff, Lieutenant Gromnitzky, Fähndrich Kyrejeff, Lieutenant Krukoff II., Oberstlieutenant Lunin, Fähndrich Swistunoff, Lieutenant Krukoff I., Lieutenant Bassargin, Oberst Mitkoff, Lieutenant Annenkoff, Oberwundarzt Wolff, Capitain Jwascheff, Unterlieutenant Froloff II. und der Capitain-Lieutenant der Marine Torson werden nach 20jähriger, so wie der Oberstlieutenant Noroff nach 15jähriger Galeerenstrafe nach Sibirien verwiesen. Sämmtliche Verbrecher dieser Klasse verlieren zuvor Grad und Adel. 4) Der Oberstlieutenant Baron von Steinheil und der Oberstlieutenant Batenkoff werden degradirt, des Adels beraubt, auf 20 Jahre nach den Galeeren geschickt und hierauf nach Sibirien verwiesen. 5) Der zweite Capitain Mukanoff, der verabschiedete General-Major von Wiesen, der zweite Capitain Poggio, Oberstl. Falkenberg, Beamter der 10. Klasse Jwanoff, Unterlieut. Mozgan, zweiter Kapitain Kornilowitsch, Major Lohrer, Oberst Avramoff, Lieutenant Bobritscheff Puschkin II., die Fähndriche Schimkoff, Alex. Murawieff, Belajeff I. und II., Oberst Narischkin und Prinz Odojewsky verlieren Grad und Adel, kommen 12 Jahre auf die Galeeren und nachher ins Exil nach Sibirien. 6) Der Hauptmann Repin und der Schiffslieutenant Küchelbecker werden degradirt, entadelt, kommen 8 Jahr auf die Galeeren und werden nach Sibirien exilirt; der Schiffsfähndrich Bodisko II. kommt auf die Festung zur Strafarbeit; der Collegien-Assessor Gleboff und der Lieutenant Baron v. Rosen, werden nach ausgehaltener Galeerenstrafe nach Sibirien verwiesen. 7) Oberst Alex. Murawieff wird nach Sibirien deportirt, behält aber aus Rücksicht für seine Reue, Rang und Adel; der (polnische) Edelmann Lublinski verliert seinen Adel, und bleibt nach 5jähriger Galeerenstrafe in Sibirien, im Exil. 8) Unterlieut. Likareff, Oberstlieut. Yantalzoff, Lieutn. Lissowsky, Oberst Tiesenhausen, Unterlieutn. Kriwtzoff, Fähndrich Tolstoy, Hauptmann Graf Tschernischeff, die Lieutenants Jwan Avramoff und Zagoretzky, Oberst Poliwanoff, Lieutn. Baron Tscherkassoff, Büreauschreiber Wygodowski und der Oberst van der Briegen verlieren Grad und Adel, bleiben 2 Jahre auf den Galeeren und alsdann in Sibirien in der Verbannung; der Oberstlieutn. Berstel und der Lieutn. Graf Bulgari kommen, in Betracht der Jugend,

auf 2 Jahre zur Strafarbeit auf eine Festung. 9) Unterlieutenant Andrejeff II., Lieut. Wedeniapin I., wirkl. Staatsrath Krasnokutzki, Schiffslieut. Tschijoff, Edelherr Fürst Galizin, Capitain Nazimoff, Lieut. Bobritscheff-Puschkin I., Unterlieut. Zaikin, Hauptmann Fuhrmann, Major Fürst Schakowsky, Capitain Fochte, Unterlieut. Mozgalewsky, Lieut. Schhireff verlieren Grad und Adel und werden nach Sibirien exilirt; der Schiffslieut. Bodisko wird als bloßer Matrose eingetragen. 10) Unterlieut. Graf Konownitzin, der verabschiedete Capitain Orijitzky und der Unterlieut. Kojewnikoff werden degradirt, gehen ihres Adels verlustig und werden in entfernten Garnisonen als gemeine Soldaten eingetragen. 11) Capitain Pustschin, der allein die 10. Categorie ausmacht, erleidet die für diese Categorie bestimmte Strafe. 12) Der Schiffslieut. Peter Bestuscheff, der Fähndrich Wedeniapin II., die Lieut. Wischniewski, Mussin-Puschkin und Akuloff, die Unterlieut. Fock und Lappa werden degradirt und in entfernten Garnisonen als gemeine Soldaten eingetragen, können jedoch avanciren. Der Lieutenant Tzebrikoff, der sich mitten unter den Rebellen gehalten und ein sehr böses Beispiel gegeben hatte, verliert den Adel und bleibt lebenslänglich gemeiner Soldat. 13) Die definitive Entscheidung über die Staatsverbrecher, die wegen ihrer ungeheuern Vergehungen zu keiner der eilf Kategorien gehören, überließ der Kaiser gänzlich dem Ausspruche des hohen Gerichtshofes. — In Folge dieser Ukase erkannte der Kriminalhof am 23. Juli, daß in Betracht der Milderungen, welche der Kaiser über die Strafen der übrigen Verbrecher verfügt hat, die erkannte Strafe des Viertheilens in die des Galgens verändert werden solle, nämlich hinsichtlich folgender fünf: Paul Pestel, Oberst; Conrad Rylejeff, Unterlieutenant; Sergius Murawieff Apostol, Oberst-Lieutenant; Michel Bestuscheff Rumin, Unterlieutenant; Peter Kahowsky, Lieutenant.

Der General-Adjudant Baron v. Diebitsch, Chef des Generalstabes, hat von Sr. Maj. unterm 26. d. M. ein in sehr gnädigen Ausdrücken abgefaßtes eigenhändiges Schreiben erhalten, mit Bezeugung der Kaiserl. Zufriedenheit wegen seiner Maaßregeln gegen die Umtriebe der Verschwornen in der zweiten Armee. „Empfangen Sie, so schließt das Schreiben, durch meine Stimme den Ausdruck der tiefsten Erkenntlichkeit des ganzen Vaterlandes.“

Den 1. August. Am 27. v. M. Mittags, hatte der Herzog von San Carlos, außerordentlicher Gesandte des Königs von Spanien, seine Abschieds-Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser im Schlosse der Jelagin-Insel. Die zur außerordentlichen Gesandtschaft gehörigen Kavaliere: der Herzog von Montemar, Graf von Trastamara und der Graf del Puerto hatten die Ehre, Sr. Majestät dem Kaiser vorgestellt zu werden.

Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin begaben sich am 27. v. Mts. Abends von der Jelagin-Insel nach Zarskoje-Selo.

Zarskoje-Selo den 28. Juli. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin geruhten heute von hier nach Moskau abzureisen. Die alte Hauptstadt hegt die Hoffnung, am 2. August das Glück zu haben, den von Rußlands Söhnen angebeteten Landesvater, innerhalb seiner geheiligten Mauern zu erblicken.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Karl von Preußen ist heute von hier nach Moskau abgereist.

Während der Abwesenheit des Verwesers vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimenrathes Grafen Nesselrode, ist der Geheimerath und Senator Diwoff zur Verwaltung des Reichskollegiums auswärtiger Angelegenheiten, mit Beziehung einer monatl. Zulage von 1000 Rubeln, für die Zeit der Bekleidung dieses Postens, verordnet worden.

Odessa den 18. Juli. Die Blicke von ganz Rußland sind nach Akjerman gerichtet, wo die Eröffnung der zwischen den Türkischen Kommissarien Hadi und Ibrahim Effendi einer, und dem Grafen Woronzoff und dem Marquis Ribeaupierre anderer Seits, zu Festsetzung eines definitiven Friedensstandes zu beginnenden Konferenzen unverzüglich erfolgen soll. Es ist zu hoffen, daß der Divan die einst in der Geschichte Epoche machende Friedensliebe unserer Monarchen Alexander und Nikolaus nicht verkennen, sondern das edle Werk des Friedens zum Wohle beider Reiche ernstlich befördern werde. Europa hat die unermeßlichen Opfer, welche Rußland seit Jahren dem Frieden brachte, gewürdigt; Rußlands Politik geht noch heute, wie die aller Mächte Europens, auf Erhaltung des Ruhestandes. Möge daher die Pforte die verruchten Anschläge einiger entarteten Söhne Rußland's, für das was sie sind, für Hirngespinnste ansehen, Rußlands innere Kraft als ungeschwächt erkennen, und keine Forderungen machen, welche das Nationalgefühl beleidigen könnten. — Aus Konstantinopel haben wir keine neue Nachrichten.

Königreich Polen.

Warschau den 4. August. Das Namensfest Ihrer Maj. der Kaiserin Maria Feodorowna, so wie Ihrer Kaiserl. Hoh. der Großfürstin Maria Pawlowna wurde hier gestern durch einen solennen Gottesdienst in der Metropolitan-Kirche gefeiert. Bei dem Kaiserl. Russ. Senator Hrn. v. Nowosilzow, war eine glänzende Mittagstafel. Abends war die Stadt erleuchtet.

Am 15., 16. und 17. Juli wurde in Krakau das sechste hundertjährige Jubiläum des Bestehens der dortigen Kirche ad Sctam Mariam aufs feierlichste begangen. Das Volk aus der Umgegend versammelte sich in großer Menge, um diesem seltenen Feste beizuwohnen, die vorzüglichsten Kanzelredner boten ihre Kräfte auf, die prächtigen Thürme dieser Hauptkirche wurden erleuchtet u. s. w.

Italien.

Rom den 8. Juli. Der heil. Vater hat einen Akt der Milde vollbracht, welcher ihm, wo etwa noch ein gefühlloses Herz sich undankbar gegen seine väterliche Verwaltung zeigen sollte, auch dieses gewinnen muß. Am 1. Juli ist zu Ravenna eine Bekanntmachung erschienen, durch welche die Strafzeit aller der, in die frühere Carbonari-Verschwörung der Provinzen Ravenna, Cesena und Forli verwickelten, beinahe dreihundert an der Zahl betragenden Personen, um drei Viertheile vermindert worden ist. Mehrere derselben, zur Gefangenschaft unter vier Jahren verurtheilt, haben bereits ihre Freiheit erhalten. Von den in Faenza gefangen gesessenen, oder von dorther gebürtigen Individuen ist gleich der erste Augenblick ihrer Befreiung zu einer neuen Schandthat gemißbraucht worden: sie haben den dortigen Polizei-Inspektor Bellin, welchem sie, ihrer ehemaligen Entdeckung wegen, tödtlichen Haß geschworen, meuchelmörderisch umgebracht. Auch in Forli, wo zwei bestimmte Parteien herrschen, von denen die eine für, die andere gegen den dortigen Bischof ist, und sich einander mit vieler Erbitterung verfolgen, sollen neue Exzesse vorgefallen seyn. Man schildert den Zustand jener Provinzen als beunruhigend. Es scheint, als hätten sich alle Bösewichter des Kirchenstaats unter einander verschworen, den heilsamen Maaßregeln der Regierung Widerstand zu leisten. Dabei gehen sie mit einer so offenen Frechheit zu Werke, als hätten sie die gerechteste Sache von der Welt, und als fühlten sie sich gänzlich unerreichbar von den Händen der Gerechtigkeit. Man erzählt, einer von den, wegen großer Unregelmäßigkeiten abgesetzten Kammerbeamten habe die Dreistigkeit gehabt, sich bei dem Papste persönlich über die, gegen ihn ergriffene, Maaßregel zu beschweren, dieser habe ihm zwar ernst, aber doch leutselig, bedeutet, er möge sich, falls er sich schuldlos fühlte, an die Aufsichtskommission über die Beamten wenden und von dieser seine Sache untersuchen lassen. Spräche ihn diese frei; so könne er der Wiedereinsetzung und Schadloshaltung, im entgegengesetzten Falle aber auch der unausbleiblichen Strafe für die ihn gesetzlich geziehenen Vergehungen gewärtig seyn. Ist es auf diese Art zu verwundern, wenn der heil. Vater, voll glühenden Eifers, dem Staate früher geschlagene Wunden zu heilen, sich besorgt in der Wahl der von ihm anzustellenden Beamten zeigt, oder wohl zuweilen in Verlegenheit ist, wo er wahrhaft würdige Subjekte dazu hernehmen soll? Der Fall tritt jetzt ein: durch die kirchlichen Beförderungen sind eine Menge Stellen im geistlichen Obergerichte, so wie in den übrigen Tribunalen erledigt worden, deren einige, wie es heißt, der Papst, da ihm die Prälatur keine geeigneten Subjekte darzubieten scheint, mit den allgemein geschätzten und für Ehrenmänner bekannten, Advokaten Baffi, Garimberti, Isola, Bontadossi und Fusconi, zu besetzen gewilligt ist. Auch gegen den Maestro de' Sagri Palazzi, ist Strenge zu gebrauchen er genöthigt worden. Wie man sagt, geht der Mann in seinem heiligen Eifer für die Sittlichkeit so weit, daß er einen Maler angestellt hat, welcher alle Maler- und illuminirte Kupferwerke, deren Figuren etwa nicht züchtig genug drapirt sind, auf Kosten der Eigenthümer übermalen muß. Man nennt eine hiesige Person, welcher ein, von Paris erhaltenes, theures mythologisches Werk auf diese Weise decenter gemacht, aber auch durchaus verdorben worden ist. Selbst die Fächer werden dieser Operation unterworfen.

Frankreich.

Paris den 1. August. Der Herzog von Bordeaux hat auch Unterricht in der deutschen Sprache; er kann bereits ein wenig Deutsch sprechen.

Der Moniteur kündigt eine Schrift von dem Vicomt von St. Chamans (Deputirten) an, die gegen den Grafen von Montlosier gerichtet ist und folgenden Titel hat: „Ueber den Fehdehandschuh des Grafen von Montlosier, des Hrn. von Pradt und vieler Andern.“ Man bemerkt, daß das Erscheinen

der Montlosterischen Denunciation nicht vom Moniteur gemeldet worden ist.

Am 28. v. M. haben der päpstliche Nuntius und der Fürst Borghese dem Könige eine ihm vom Papste zugeschickte Tafel aus Mosaik präsentirt.

Der Pairshof hat entschieden, daß kein Klagegrund gegen die Generale Bordesoulle und Guilleminot vorhanden sei. Nun wird die Anklage gegen Ouvrard und Konsorten vorkommen.

Seit einiger Zeit beschäftigt man sich hier fast nur mit auswärtiger Politik. Spanien, Portugal, Amerika, sind der Gegenstand aller Gespräche und aller Gerüchte. Jedermann weiß, daß Frankreich sehr beträchtliche Forderungen an Spanien hat; jetzt unterhandelt es zu Madrid, um sich an Zahlungsstatt für einen Theil derselben Spaniens Rechte auf das südöstliche St. Domingo abtreten zu lassen. Diese Rechte würde es dann wieder so theuer als möglich an Boyer verkaufen, der glücklicher Weise auf europäische Legitimität einen großen Werth legt. England hat, wie man erzählt, den nämlichen Gedanken gehabt, und sich für seine Anforderungen von Spanien auf diese Art bezahlen lassen wollen. Jetzt aber sollen Frankreich und England sich verständigt haben, und beide zu Madrid auf einen weit höhern Zweck, auf die Anerkennung aller vormals Span. Kolonien, gegen eine gewisse Entschädigungssumme, hinarbeiten, aus welcher sodann beide vermittelnde Mächte sich für ihre Schuldforderungen bezahlt machen wollten. Die Hauptfrage aber ist, ob die amerikanischen Republiken geneigt seyn werden, eine Unabhängigkeit theuer zu erkaufen, die sie schon lange faktisch besitzen, und die ihnen nur noch der Form nach von der Diplomatie streitig gemacht werden wird. Auch ist es zweifelhaft, ob jene Republiken, gesetzt sie gingen den Vorschlag ein, so leicht Mittel finden würden, die erforderlichen Summen aufzubringen. Dennoch spricht man von dem wahrscheinlichen Gelingen des ganzen Plans; Frankreich soll nicht nur den Herzog von Infantado, sondern selbst die Häupter der Carlistenpartei für denselben gewonnen haben. Letzteres sind Ehrgeizige, denen man in naher Aussicht Geld und Ehrenstellen unter einer neuen Ordnung der Dinge gezeigt hat, welche nach der Anerkennung Amerika's und Besitznahme eines Theils der geistlichen Güter, in Spanien eingeführt werden könnte, und unter welcher sie, wie unsere Ultra's in Frankreich, in Form einer gesetzgebenden Versammlung, weit ungestörter würden herrschen können, als jetzt, wo bald ein Ministerium, bald eine Camarilla, bald ein einziger begünstigter Intriguant ihre Plane durchkreuzt. Sie sollen dies begriffen haben, und man versichert, daß in Spanien unter Herrn v. Villele's und Herrn Cannings Einfluß vielleicht nächstens die Anerkennung der Kolonien und die Errichtung von zwei Kammern zum Vorschein kommen werde, in welche sich dann die Apostolischen schaarenweise drängen würden, um Spanien recht mit Bequemlichkeit zu beherrschen. Die vermittelnden Minister würden dann einen Theil des von den Kolonien bezahlten Geldes an sich nehmen, und Amerika würde ungestört in Wohlstand und Civilisation fortschreiten können. Wir wissen nicht, was von allem diesen wahr, vorzüglich aber was davon ausführbar ist. Eins scheint gewiß: die verschiedenen Parteien, in welche die Span. Konstitutionellen zerfielen, haben sich durch Abgeordnete zu Paris mit einander vertragen. Da war die Partei Torreno, welche zwei Kammern, die Partei Galiano, welche nur eine Kammer wollte; jetzt hat man sich auf zwei vereinigt, und sämmtliche Span. Konstitutionelle werden sich nach Portugal begeben, woraus, nach den letzten Ereignissen, die Liberalen ihr Lager zu machen gedenken. — Zu Lissabon sollen von Seite einiger Diplomaten Schritte bei der Regentschaft geschehen seyn, um sie zu Verschiebung der Publikation der Portugiesischen konstitutionellen Charte zu vermögen, bis man den Erfolg der dagegen dem Kaiser Don Pedro zu machenden Vorstellungen kennen werde. Die Regentschaft soll aber geantwortet haben, die Charte sei bereits gedruckt, die Ordonnanzen wegen der Amnestie und die Ernennung von Pairs sogar schon publizirt, also könne sie nicht mehr zurücktreten. Es wäre möglich, daß selbst Herr v. Villele und Herr Canning an jenen Schritten Theil genommen hätten, denn man versichert, Don Pedro habe die Charte ganz allein, ohne irgend eine Macht um Rath zu fragen, abgefaßt, und eine zu liberale Konstitution in Portugal könnte vielleicht den oben erwähnten Projekten in Spanien Hindernisse in den Weg legen.

Die Etoile meldet aus Madrid vom 20. Juli: „Es heiße, daß Contrebandiere, die über die Portug. Gränze nach Alt-Castilien gekommen, dort Revolutionslieder gesungen hätten.“

Das neue Portug. Ministerium ist wie folgt zusammengesetzt; Ausw. Departement Hr. Silv. Pins

beiro Ferreira (jetzt in Paris); inneres Hr. Barradas; Justiz Hr. Geraldez, Kanzler in Porto; Kriegswesen Hr. Caula; Seewesen Adm. Quintella. — Sir Ch. Stuart wollte in den ersten Tagen nach seiner Ankunft der Königin in Queluz aufwarten, die ihn aber nicht annahm. — Man will dem Sir Wm. A'Court den Titel als außerordentlicher Botschafter und „Vermittler" von Sr. Großbr. Maj. zwischen den beiden Regierungen der Halbinsel bestimmen.

Die jungen Egypter, die ihrer Erziehung halber in Begleitung dreier Effendis nach Frankreich gekommen, sind jetzt nach vollendeter Quarantaine auf dem Wege von Marseille nach Paris, wie die Etoile meldet. Bekanntlich war aber ihre Quarantaine in wenig Tagen zurückgelegt und sie lebten seither auf dem Lande bei Marseille.

Der Kaiserl. Russische Staatsrath Stourdza ist kürzlich von hier nach Rußland abgegangen.

Die Etoile hat zwei Artikel des Buonapartischen Strafgesetzbuchs aufgestöbert, um zu beweisen, daß die General-Procureure und ihre Untergebenen, welche die Klage des Hrn. v. Montlosier vor Gericht bringen, so wie die Richter, welche solche aufnehmen würden, sich wegen Eingriffs in die Administrativ-Gewalt dem Verluste des Bürgerthums aussetzen würden. Man begreift, daß, um die Willkührhandlungen des Welttyrannen von allen Schranken, und zwar grade den nothwendigsten, zu befreien, dergleichen Bestimmungen, wie so viele andre ins Gesetzbuch eingeschwärzt werden mußten, und beklagt um so mehr, daß es nie zu der, so unablässig als nothwendig unter einer wahrhaft legitimen und repräsentativen Regierung geforderten Revision jenes Codex kommt, der uns, wenn den Behauptungen der Etoile, die ihn jetzt in ihrer Noth zu Hülfe ruft, zu glauben, es jetzt unmöglich machen würde, uns rechtlich von der Landplage der Jesuiten und Congregationen zu befreien.

Die Etoile giebt einen anonymen Brief eines vormaligen Emigranten, worin versucht wird, die Handlungen des Hrn. v. Montlosier noch von Coblenz her verdächtig zu machen.

Die Etoile sagte am 28. v. M., daß es in Lissabon bei Abkündigung der Verfassung nicht ganz ruhig hergegangen und (was sie mit großen Buchstaben von sich gab) „zwei Soldaten umgekommen" seien.

Die National-Versammlung in Griechenland hat einen Aufruf erlassen, in welchem der Nation die Errichtung eines peinlichen Tribunals angekündigt wird. Es besteht aus 5 Mitgliedern und von ihm findet keine Appellation statt. „Ohne Gehorsam gegen die Gesetze, heißt es in der Proklamation, giebt es keine Ordnung in dem Staat und ohne gute Ordnung ist die politische Administration eine wahre Confusion: mit einem Worte, wo der Gehorsam gegen die Regierung und gegen die Gesetze fehlen, wo die Justiz keine Kraft hat, zeigt uns die Geschichte nichts anders als Aufruhr und verblendeten Eigennutz, welcher sich heut bereichert, um morgen den Feind zu bereichern. Griechen! Eine Erfahrung von 6 Jahren, die Vernunft und die Gefahr lehren uns unsere Pflichten kennen; wenn wir es nicht in Zeiten thun, wird es bald zu spät werden, und die Reue wird um so bitterer werden, da es in unserer Gewalt stand, das große Unglück von unserer Nation abzuwenden."

Lord Cochrane soll in Cagliari angekommen seyn und seinen Weg auf Malta nehmen. Das Wahrscheinlichste ist, daß er unverzüglich in Napoli di Romania eintreffen wird. So viel ist gewiß, daß Lord Cochrane alles unternehmen wird, was man nur von Gewandheit und Unternehmungsgeist erwarten darf.

Ein hiesiges Blatt theilt folgenden Brief des berühmten Canaris an seinen Sohn, den jungen Themistokles in Paris, mit: Aegina den 4. Juni 1826. Mein lieber Sohn! Wie glücklich bist du, von Menschen aufgenommen worden zu seyn, welche wahrhafte Bewunderer des Muthes deiner Voreltern und gleich ausgezeichnet durch ihre Wissenschaft und ihre Kenntnisse sind! Du siehst, von welchem Gefühl die Französ. Griechenfreunde gegen dich und deinen Vater beseelt sind. Wie können wir, mein liebes Kind, diesen edelmüthigen Menschen unsern Dank beweisen? Für dich, mein Sohn, ist das einzige Mittel, dich ihrer und unserer würdig zu zeigen, mit allem Fleiße zu arbeiten, um eines Tages der wahrhafte Erbe des Muthes und der Tugend deiner Voreltern zu werden, und der ganzen Welt zu zeigen, daß die Sorgfalt der Griechenfreunde in Beziehung auf dich keineswegs fruchtlos war. Meine Aufgabe ist, die Freiheit unsers theuren Vaterlandes bis zum letzten Blutstropfen zu vertheidigen u. ich werde dies erfüllen. Ich habe deinen Brief vom 5. Dec. erhalten. Ich befinde mich vollkommen wohl. Deine Mutter sendet dir ihre besten Wün-

sche; deine Brüder Miltiades und Lykurgus umarmen dich. Leb wohl, mein Sohn, und nimm zu an Weisheit und Tugend zum Besten für dein Vaterland. Dein Vater. Const. Canaris.

Die Etoile theilt die Correspondenz mit, welche zwischen dem Befehlshaber unserer Station im Mexikan. Meerbusen, Viceadmiral Duperré und dem Mexik. Minister der ausw. Angelegenheiten rücksichtlich des Herrn Martin statt gefunden hat, welcher von der Französ. Regierung zum obersten Handelsagenten in Mexiko ernannt worden war. Es geht hieraus hervor, daß der Präsident der Republik Mexiko es abgelehnt hat, den Hrn. Martin in der obenerwähnten Eigenschaft offiziell zu erkennen, weil einem ähnlichen Agenten der Republik, Hrn. Murphy, dies in Paris auch nicht bewilligt und er nur als konfidentieller Agent zugelassen worden war. Der Mex. Minister erklärt demnach in seinem Schreiben, daß er bereit sei, Hrn. Martin in der oben angedeuteten Art in Mexiko residiren zu lassen. Aus der mitgetheilten Correspondenz ist nicht ersichtlich, ob dieses Anerbieten von Französ. Seite angenommen worden sei.

Herr v. Montlosier läßt durch den berühmten Advokaten Dupin ein neues Gutachten über seine Denunciation ausarbeiten.

Die Congregation des Index zu Rom hat in ihrer letzten Sitzung unter andern Büchern auch die Schrift des Herrn v. Montlosier: Mémoire à consulter u. s. w. verdammt und das Lesen derselben verboten.

Großbritannien.

London den 29. Juli. Gestern nach dem Aufbruche des Cabinetsraths ging der Kanzler der Schatzkammer nach Charlton in Kent ab.

In Glasgow hat die Zahl der zu unterstützenden Manufacturisten kürzlich wieder bedeutend abgenommen, durch Beschäftigung bei der Erndte u. s. w., zum Theil aber auch wieder, was das erfreulichste ist, beim Weben.

Man kündet die Ankunft mehrerer Engl. Kriegsschiffe im Tejo; ein Theil kommt aus dem Mittelländischen Meer und andere grade von Portsmouth. Mithin wird die Englische Station beträchtlich verstärkt seyn.

Die Hoffnungen, welche die Apostolische Partei sowohl im Innern als von Außen her auf den Widerstand der Hauptpersonen des Adels und der Geistlichkeit gegründet hatte, sind nun ganz vereitelt. Die Erhebung dieser Personen zur Pairswürde scheint ihren Widerwillen gegen die constitutionelle Regierung sehr vermindert zu haben.

Schon hat Sir William A'Court der constitutionellen, von Dom Pedro bestätigten Regentschaft angekündigt, daß sie auf jede Mitwirkung des Engl. Cabinets zählen könne.

Die Times wundern sich, wie die Portugiesische Verfassung in Spanien Besorgnisse sollte erregen können. „Wenn es wahr ist, was uns ja so oft wiederholt worden, daß die große Masse der Spanischen Nation ihre alte Regierung liebte und den Aenderungen abgeneigt war, auf welche nur eine Handvoll halbgewitzter Revolutionaire jemals hatte verfallen können, welches Unheil kann denn für Se. Kathol. Maj. oder auch für die Apostolische Partei in Spanien daraus entstehen, daß eine schlechtere, den Spaniern weniger zusagende politische Form in einem benachbarten Staate aufgebracht wird? Der Gegenstand, sollte man denken, würde die hervorstrahlenden Vollkommenheiten einer väterlichen Regierung nur noch mehr ins Licht stellen und der Legitimität, anstatt ihre Anhänger zu vermindern, vielmehr Proselyten schaffen müssen.

Der Hochsel. König sandte einen schönen, in London gebauten Wagen zum Geschenk an den Kaiser von China. In einzelnen Theilen verpackt, mußte er bei der Ankunft zusammengesetzt werden, wobei ein Mandarin gegenwärtig war und sich den Gebrauch von jedem erklären ließ. Er begriff alles, nur konnte er aus den beiden Sitzen, dem innern und dem, natürlich mit einem schönen Tuch belegten des Kutschers, nicht klug werden und brach auf die Erklärung davon, wozu beide da wären, in die zornigen Worte aus: „Meint ihr denn, daß unser glorreiche Monarch, der Sohn der Sonne u. s. w. u. s. w., es zugeben werde, daß jemand höher als er gestellt werde?“

In Charleston sind am 24. Juni 30 Häuser abgebrannt.

Ein in Mobile am 2. Juni angekommener Schiffer, der Veracruz am 16. Mai verlassen, sagte aus: Mehrere Englische und Französische Kriegsschiffe, welche dort angekommen, seien von den Behörden, aus Furcht, daß es verkappte Spanische seyn möchten, nach Sacrificios wegbeordert worden. Wir glauben vielmehr, daß sie wegen des gelben Fiebers freiwillig dahin ausgelegt haben werden.

(Mit einer Beilage.)

Spanien.

Madrid den 24. Juli. Die Rückkunft Sr. Majestät aus den Bädern von Solar wird zum 12. August erwartet.

Ein Gerücht, als werde Sir William d'A'Court Englischer Minister am hiesigen Hofe werden, scheint bis dato durch nichts begründet zu seyn.

Ein Columbischer Corsar, der die Verwegenheit hatte, in einem kleinen Spanischen Hafen, Moros, einzulaufen, ist am 9. d. M. von drei Spanischen Fahrzeugen genommen worden.

Portugal.

Lissabon den 15. Juli. Proklamation der Regentschaft an die Portugiesen: „Die Regentschaft des Königreichs wird eurer Ungewißheit ein Ende machen und eure Gedanken auf die Dekrete lenken, welche Se. Maj. unser Herr Don Pedro IV. in seinem Schlosse zu Rio-Janeiro zu erlassen geruhet hat. Die Regentschaft wird nebst diesen Dekreten eine constitutionelle Charte für die Portugiesische Monarchie bekannt machen, welche derselbe erlauchte Herr zu decretiren geruhet hat, mit dem Befehl, daß sie von den drei Ständen des Reichs beschworen werde, um fortan dieses Königreich und dessen zugehörige Länder zu regieren. Jedoch muß die Regentschaft euch im Voraus benachrichtigen, daß diese Charte von derjenigen Verfassung wesentlich abweicht, welche aus der Mitte einer revolutionairen Partei im Jahre 1822 hervorgegangen war. Verblendung und Verkehrtheit hatten in jene Verfassung Grundsätze hineingetragen, wodurch alle gesellschaftlichen Bande zerrissen, die Ordnung des Staats umgeworfen, die Grundpfeiler des Throns erschüttert, und die verschiedenen Stände des Reichs erniedrigt und geplündert worden waren, um auf ihren Trümmern eine schlecht verdeckte Volksherrschaft aufzuführen; kurz solche Grundsätze, die, mit sich selbst im Widerspruch, von einer traurigen Erfahrung ihr Verdammungsurtheil erhielten, so daß der größte Theil der Nation gezwungen war, zu den alten Staatseinrichtungen seine Zuflucht zu nehmen, und mit Abscheu vor den Demagogen, jeder Neuerung zu mißtrauen. Der Charakter der von Sr. allergetreuesten Majestät uns verliehenen Charte ist wesentlich verschieden. Sie ist kein Zugeständniß, das der revolutionaire Geist abgerungen hat, sondern ein freiwilliges Geschenk, von Sr. Maj. bewilligt, und in seiner tiefen Weisheit berathen, geschickt den Streit zweier äußersten Parteien zu schlichten, welche die ganze Welt beinahe wankend gemacht haben. Sie ladet durch Mittel, die bei andern Völkern eingeschlagen haben, alle Portugiesen zur Eintracht ein. Der Glauben unserer Väter, das Decorum, die Rechte und die Würde der Monarchie sind aufrecht gehalten und in aller ihrer Stärke sanctionirt. Hier sind alle Stände des Staats respectirt, und alle sind dabei interessirt, mit gemeinsamer Anstrengung den Thron zu umgeben und seine Festigkeit zu schützen, um das allgemeine Beste fördern und zur Erhaltung des Vaterlandes wachen zu helfen. In dieser Charte sind die alten Institutionen angenommen, welche, in so weit es der Zeitraum von sieben verflossenen Jahrhunderten gestattet, den Bedürfnissen des jetzigen Jahrhunderts angepaßt worden sind. Endlich hat besagte Charte die Verfassungen anderer Nationen zum Muster, die als die gesittetsten und glücklichsten bekannt sind. Es ist unsere Pflicht, die Vollziehung dieser Charte und der durch sie vorgeschriebenen vorbereitenden Schritte zu erwarten. Würde einer durch Handlungen oder Worte zur Rache oder Feindschaft aufreizen und sich störend zwischen das Gesetz und dessen Ausführung werfen; so soll er als Ruhestörer und Feind des Königs und des Vaterlandes betrachtet und nach aller Strenge des Gesetzes bestraft werden. Die Regentschaft schmeichelt sich, daß der natürliche Charakter der Portugiesen und ihr gemeinsames Interesse sie in dieser Angelegenheit leiten werden, um ihre Schuldigkeit und ihren Vortheil einzusehen. Gegeben im Pallast von Ajuda, den 12. Juli 1826. (gez) Infanta. Gegengezeichnet: Jose Joaquim de Almeida. Aranjo Corro de la Cerda." Nächst dieser Proklamation publizirt die Staatszeitung sechs Dekrete: 1) eine Liste von 90 Pairs; 2) Ernennung des Herzogs von Cadaval (der mit dem regierenden Hause verwandt ist) zum Präsidenten der Pairskammer; 3) Ernennung des Patriarchen von Lissabon zum Vicepräsidenten; 4) und 5) Befehl, zur „unmittelbaren

Wahl" der Deputirten und Einberufung der Cortes zu schreiten; 6) Dekret, daß der Patriarch von Lissabon und die Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs, durch diese geistliche Würde, stets das Recht von Pairs haben sollen. Sämmtliche Dekrete sind aus Rio-Janeiro vom 30. April datirt.

Die Beschwörung der Verfassung durch die drei Stände des Königreichs ist auf den 31sten d. festgesetzt.

Auf den Bergen und Hügeln brennen Freudenfeuer, um die Einführung der Constitution zu feiern. — Man sagt, daß mehrere nach England geflüchtete Constitutionelle nach Portugal zurückkehren werden.

Der Polizei-Intendant hat alle Exemplare einer Schrift wegnehmen lassen, die folgenden Titel führt: „Auszug einiger Artikel der constitutionellen Charte, die dem Portugiesischen Volke von dessen einzigen und rechtmäßigen Könige Don Pedro IV. verliehen worden ist." Diese Broschüre gab viele Artikel ganz falsch und setzte mehrere hinzu, die sich in der Charte gar nicht vorfinden. Offenbar war dies geschehen, um Unruhen zu erregen. Jedermann ist aufgefordert worden, bei Strafe von 20 Milreis Geldbuße und sonstiger gesetzlichen Ahndung, dergleichen Exemplare, wenn er im Besitz derselben ist, der Polizei binnen 3 Tagen einzuliefern.

Einige Leute niedern Standes haben dieser Tage die Unverschämtheit gehabt, im Schauspielhause und auf der Straße die Inhaber des Kreuzes der Treue zu beleidigen. Dieselben Personen waren vor 4 Jahren übertriebene Demagogen; späterhin bewarben sie sich um die Medaille der Treue und seit kurzem zeigen sie sich abermals als Feinde des Königthums und jeder Art von öffentlicher Auszeichnung; allein die Proklamation der Regentschaft hat bereits die Linie bezeichnet, die die Regierung sich gezogen hat.

Amerika.

Hayti den 11. Mai. Die Haytische Kammer der Repräsentanten hat am Schluß ihrer Sitzungen eine Proklamation an das Volk von Hayti erlassen, worin sie eine Uebersicht ihrer Arbeiten während der zweiten Legislatur liefert, womit sie zugleich eine allgemeine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes jener Republik verbindet. Ueber die gegen Frankreich übernommene Verpflichtung heißt es in dieser Proklamation: Nachdem die Legislatur die Frankreich bewilligte Entschädigungs-Summe von 150 Millionen Franken durch ein Gesetz als Nationalschuld anerkannt hatte, so lag es ihr ob, für Mittel zu sorgen, um die übernommene Verpflichtung gewissenhaft zu erfüllen. Eine auf die gleichförmigste und regelmäßigste Weise auf die Gesammtheit der Bürger vertheilte außerordentliche Steuer, erschien als das angemessenste Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Die Kammer hat deshalb ein Gesetz erlassen, wonach binnen zehn Jahren eine außerordentliche Steuer von 30 Millionen Gulden bezahlt werden muß. Das Opfer ist groß, Haytier, es wird vielleicht nur mit Anstrengung getragen werden, allein Eure Bevollmächtigten haben es Euch nur in der gewissen Ueberzeugung auferlegt, daß dadurch nicht nur die Ehre und die Würde der Nation aufrecht erhalten, sondern Euch auch der friedliche Genuß Eures Eigenthums, der freie und ungestörte Anbau Eurer Felder, so wie die Wohlfahrt Eurer Familien gesichert wird. — Am Schluß der Proklamation heißt es: um das kostbare Besitzthum unserer Unabhängigkeit zu erhalten, müssen wir uns unserer, alle Wohlthaten der Civilisation gewährenden, Institutionen würdig erweisen, und den Verpflichtungen genügen, die wir auf uns genommen haben. Der glückliche Boden Haytis bietet unerschöpfliche Reichthümer dar, und ihn unangebaut zu lassen, würde uns zum größten Vorwurf gereichen. Benutzen wir den segensreichen Frieden zu Arbeiten aller Art auf unsern Feldern und in unsern Werkstätten, fördern wir die öffentlichen Anstalten und befestigen wir das Gebäude unsers Staats, halten wir uns aber auch zugleich bereit, die Waffen wieder zu ergreifen, wenn man es je versuchen sollte, dieses Denkmal eines ewigen Ruhmes umstürzen zu wollen. Es lebe die Unabhängigkeit! Es lebe die Republik! Es lebe der Präsident von Hayti!

Osmannisches Reich.

Konstantinopel den 10. Juli. Seit letzter Post hat sich im Zustande der Hauptstadt nichts Wesentliches verändert; die neuen Maaßregeln der Regierung werden fortwährend mit Eifer betrieben, und es herrscht dabei Ruhe. Der Sultan besucht die Moschee wie gewöhnlich, mit Topschi's umgeben, und der Großwesir scheint das volle Vertrauen der bewaffneten Muhamedaner der Hauptstadt zu genießen. Aus den benachbarten Provinzen lauten die Berichte ebenfalls günstig.

Ediktal = Vorladung.

Auf den Antrag der Beneficial = Erben der am 14ten Februar 1823 verstorbenen Theophila, verwittwet gewesenen von Chelmicka, ist über den Nachlaß derselben der erbschaftliche Liquidations=Prozeß eröffnet worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, aufgefordert, in dem auf

den 12ten September cur.

vor dem Landgerichts=Assessor Kapp in unserm Gerichtsschlosse Vormittags um 9 Uhr angesetzten Liquidations=Termine ihre Ansprüche anzumelden und mit gehörigen Beweismitteln zu unterstützen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Posen den 29. Mai 1826.

Königlich Preußisches Landgericht.

Ediktal = Citation.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß über die Kaufgeldermasse des zu Piotrowo sub Nro. 32. belegenen, dem Freischulzen Gottlieb Logus zugehörigen Freischulzenguts, auf den Antrag verschiedener Gläubiger der Liquidationsprozeß eröffnet worden ist.

Es werden daher alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an das obgedachte Grundstück, oder vielmehr an dessen Kaufgeldermasse, Ansprüche zu haben vermeinen, ad Terminum liquidationis den 11ten Oktober cur. Vormittags um 10 Uhr in unserm Gerichtsschlosse vor dem Deputirten Landgerichts = Rath Schwürz vorgeladen, in welchem dieselben sich entweder persönlich oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz=Commissarien Maciejowski, Jakoby, v. Joneman und Mittelstädt hieselbst vorgeschlagen werden, einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen, die etwanigen Vorzugsrechte anzuführen, die Beweismittel zum Nachweis der Richtigkeit ihrer Forderungen bestimmt anzugeben und die etwa in Händen habenden Dokumente mit zur Stelle zu bringen haben.

Die ausbleibenden Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Kaufgelder = Masse noch übrig bleiben dürfte, werden verwiesen werden.

Posen den 21. April 1826.

Königl. Preuß. Landgericht.

Proclama.

In dem Hypothekenbuche des dem Grafen Heliodor v. Skorzewski gehörigen, im Chodziesner Kreise belegenen adelichen Guts Zbyszewice Z. Nro. 11. ist sub Rubr. III.

a) ad Nro. 1. für die Ludovica Mieczkowska gebornen v. Kielczewska, eine Forderung von 1,174 Rthlr. 20 ggr. oder 5,565 Tympfen à 38 Groschen polnisch versichert, und

b) Nro. 2. eine Protestation für die Geschwister Peter, Adalbert, Antonie, Ludovica und Kassilda v. Jarnowski, als Erben ihres Vaters, Andreas v. Jarnowski, wegen einer Forderung von 1,500 Rthlr. oder 9,000 Gulden polnisch nebst rückständigen Zinsen eingetragen.

Der Besitzer des Guts, welcher behauptet, daß beide Posten bezahlt, die Quittungen über die erstere aber verloren gegangen, und die über die letztere noch von dem Ehemann der Ludovica v. Jarnowska, dem Stanislaus v. Ostrowski beizutreiben sei, hat bei der Unbekanntschaft des Aufenthalts der Interessenten darauf angetragen, Behufs der Löschung ein gerichtliches Aufgebot ergehen zu lassen.

Wir fordern demnach die Erben der verstorbenen Ludovica v. Mieczkowska gebornen v. Kielczewska, desgl. die Ludovica v. Jarnowska und deren Ehemann Stanislaus v. Ostrowski, oder deren Erben und Cessionarien, so wie überhaupt alle diejenigen, welche sonst in die Rechte dieser Gläubiger getreten sind, auf, ihre etwanigen Ansprüche in Betreff der genannten, sub Rubr. III. Nro. 1. u. 2. eingetragenen Forderungen, in dem auf den 12. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Landgerichts = Rath Köhler anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit allen ihren Ansprüchen werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Schneidemühl den 24. April 1826.

Königl. Preuß. Landgericht.

Bekanntmachung.

Am 16. August cur. Vormittags 9 Uhr sollen auf dem Hofe des Train-Depots bei Winiary, mehrere unbrauchbare Feld-Equipage-Stücke, als: wollene Decken, Beile, Riemenzeug ꝛc., an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Posen den 5. August 1826.

Königl. Train-Depot.

Anzeige für Bauherren.

In unterzeichneter Eisenhandlung, sind außer allen Sorten zum Bau erforderlichen Nägel, Drath, Eisen ꝛc., auch sehr gute, starke, geschmiedete

Fenster- und Thüren-Beschläge

vorräthig, und werden sehr billig verkauft.

Posen den 10. August 1826.

M. J. Ephraim.
Breite-Straße Nro. 108.

Eine halbe Etage Parterre nebst Laden steht von Michaeli zu vermiethen, Breite-Straße Nro. 111.

Werner jun.

Das Haus Nro. 71. am Markte ist aus freier Hand zu verkaufen.

Handlungs-Anzeige.

Den zweiten und dritten Transport Neuer Holl. Heringe hat mit letzter Post erhalten und verkauft diese sehr billig.

C. F. Gumprecht.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin den 7. August 1826.	Zins-Fuss.	Preussisch Cour. Briefe.	Geld.
Staats-Schuld-Scheine . . .	4	$83\frac{1}{12}$	$83\frac{2}{3}$
Pr. Engl. Anl. 1818. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	$97\frac{5}{8}$	$97\frac{3}{8}$
Pr. Engl. Anl. 1822. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	—	—
Banco-Obligat. b. incl. Litr. H.	2	—	95
Churm. Oblig. mit lauf. Coup.	4	$83\frac{1}{4}$	$82\frac{7}{8}$
Neumärk. Int. Scheine do.	4	—	$82\frac{5}{8}$
Berliner Stadt-Obligationen .	5	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
Königsberger do. .	4	81	—
Elbinger do. fr. aller Zins.. .	5	91	$90\frac{1}{2}$
Danz. do. in Th. Z. v. 2. Juli 10.	—	$22\frac{1}{2}$	—
do. do. in Gl. Z. v. 2. Juli 10.	—	—	—
Westpreussische Pfandbriefe A.	4	$85\frac{3}{4}$	—
dito dito B.	4	$82\frac{1}{2}$	$82\frac{1}{4}$
Grossh. Posens. Pfandbriefe .	4	$90\frac{1}{2}$	—
Ostpreussische dito . . .	4	$86\frac{1}{4}$	—
Pommersche dito . . .	4	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$
Chur- u. Neum. dito . . .	4	103	$102\frac{5}{8}$
Schlesische dito . . .	4	—	$104\frac{1}{2}$
Pommer. Domain. do. . . .	5	—	$104\frac{1}{2}$
Märkische do. do. . . .	5	—	$104\frac{1}{2}$
Ostpreuss. do. do. . . .	5	$100\frac{1}{4}$	100
Rückst. Coupons d. Kurmark	—	$32\frac{1}{2}$	—
dito dito Neumark	—	$32\frac{1}{2}$	—
Zins-Scheine der Kurmark .	—	$33\frac{1}{2}$	—
do. do. Neumark .	—	$33\frac{1}{2}$	—
Holl. Ducaten alte à $2\frac{3}{4}$ Rthlr.	—	$18\frac{3}{4}$	—
do. dito neue do. . . .	—	—	—
Friedrichsd'or.	—	$14\frac{1}{4}$	$13\frac{3}{4}$
Posen den 11. August 1826.			
Posener Stadt-Obligationen.	4	$90\frac{1}{2}$	—

Getreide-Marktpreise von Berlin, den 3. August 1826.

Getreidegattungen. (Der Scheffel Preuß.)	Preis Rtl.	Sgr.	Pf.	auch Rtl.	Sgr.	Pf.
Zu Lande:						
Weizen	—	—	—	—	—	—
Roggen	1	2	6	—	27	6
große Gerste . . .	—	27	6	—	25	—
kleine do.	—	—	—	—	—	—
Hafer	—	26	3	—	19	5
Zu Wasser:						
Weizen (weißer) . .	1	12	6	1	10	—
Roggen	1	—	—	—	28	9
große Gerste . . .	—	26	3	—	25	—
kleine do	—	—	—	—	—	—
Hafer	—	25	—	—	22	6
Erbsen	—	—	—	—	—	—
Das Schock Stroh .	6	—	—	4	5	—
Heu, der Centner . .	1	—	—	—	20	—